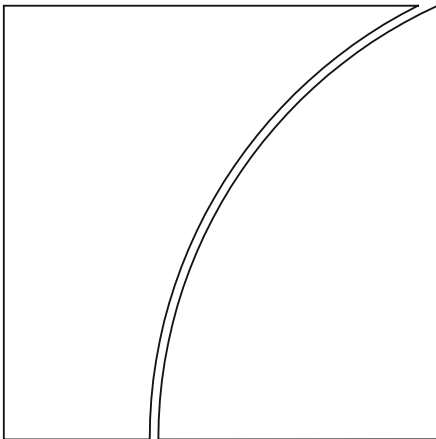


Basler Ausschuss für Bankenaufsicht



Basel-III- Rahmenregelung zur Mindestliquiditätsquote vom Januar 2013: Fragen und Antworten

April 2014



BANK FÜR INTERNATIONALEN ZAHLUNGS AUSGLEICH

Diese Publikation ist auf der BIZ-Website verfügbar (www.bis.org).

© *Bank für Internationalen Zahlungsausgleich 2014. Alle Rechte vorbehalten. Kurze Auszüge dürfen – mit Quellenangabe – wiedergegeben oder übersetzt werden.*

ISBN 978-92-9131-450-8 (Druckversion)

ISBN 978-92-9131-451-5 (Online)

Inhalt

Fragen und Antworten	1
1. Besicherte Geschäfte, die durch einen Sicherheitenpool unterlegt sind	1
2. Als HQLA anrechenbare mit Wohnimmobilienhypotheken unterlegte Wertpapiere (RMBS) – <i>Absatz 54.a)</i>	1
3. Anrechenbarkeit von Staatsschuldtiteln mit niedrigerem Rating als HQLA – <i>Absatz 54</i>	2
4. Als HQLA anrechenbare Aktien – <i>Absatz 54.c)</i>	2
5. Rückzug von Einlagen – <i>Absatz 73 ff.</i>	3
6. Zentrale Gegenparteien – <i>Absätze 107 und 109</i>	3
7. Behandlung von Long- und Short-Positionen – <i>Absätze 113–115, 140 und 145–146</i>	4
8. Derivate – <i>Absätze 116–117 und 158</i>	4
9. Behandlung von Sicherheiten – <i>Absätze 118–122</i>	5
10. Historischer, rückwärtsgerichteter Ansatz bei Marktwertveränderungen – <i>Absatz 123</i>	6
11. Verlust von Finanzierungsmöglichkeiten bei forderungsunterlegten Wertpapieren, gedeckten Schuldverschreibungen und sonstigen strukturierten Finanzierungsinstrumenten – <i>Absatz 124</i>	7
12. Zweckgesellschaften und Finanzierungsvehikel – <i>Absätze 129–131</i>	7
13. Fälligkeit von Effektenkrediten – <i>Absatz 145</i>	7
14. Zuflüsse aus operativen Einlagen – <i>Absatz 156</i>	7
15. Sonstige Mittelflüsse – <i>Absätze 141 und 160</i>	8
16. Unbesicherte Wertpapierleihegeschäfte – <i>Absätze 141 und 160</i>	9
17. Kredite mit festem Verzinsungszeitraum – <i>Absätze 142 und 152</i>	9
18. Entgegengenommene Sicherheiten, die zur Deckung von Short-Positionen verwendet werden – <i>Absatz 146</i>	9
19. Fällig werdende Aktiva der Stufe 1 und 2 – <i>Absatz 155</i>	9

Fragen und Antworten

1. Besicherte Geschäfte, die durch einen Sicherheitenpool unterlegt sind

a) Eine Bank tätigt ein Reverse-Repo-Geschäft und erhält Sicherheiten in Form eines Pools von HQLA- und Nicht-HQLA-Vermögenswerten. Kann der gesamte Anteil von Aktiva der Stufe 1 und 2 des Sicherheitenpools als HQLA gerechnet werden (vorbehaltlich der übrigen Anforderungen für die Anrechenbarkeit als HQLA-Vermögenswerte)?

Antwort – Ein als HQLA anrechenbarer Vermögenswert, der als Bestandteil eines Sicherheitenpools für ein besichertes Geschäft (z.B. Reverse Repo) entgegengenommen wird, kann (mit den entsprechenden Abschlägen) dem HQLA-Bestand zugerechnet werden, sofern er einzeln flüssig gemacht werden kann.

b) Wenn eine Bank für besicherte Finanzierungen einen Pool mit HQLA- und Nicht-HQLA-Sicherheiten an eine Clearing-Einrichtung, beispielsweise eine zentrale Gegenpartei, verpfändet: Kann sie als HQLA anrechenbare Wertpapiere, die als Bestandteil des Sicherheitenpools gehalten, aber bis zum Tagesende nicht genutzt werden, zum HQLA-Bestand rechnen?

Antwort – Die Bank kann den ungenutzten Anteil der als HQLA anrechenbaren verpfändeten Sicherheiten an ihren HQLA-Bestand rechnen (mit den entsprechenden Abschlägen). Wenn die Bank nicht ermitteln kann, welche konkreten Vermögenswerte ungenutzt geblieben sind, kann sie davon ausgehen, dass die Vermögenswerte in der Reihenfolge ihres steigenden Liquiditätswerts belastet sind, wie in Fussnote 9 der LCR-Regelung erläutert.

c) Welche Mittelflussannahmen gelten, wenn eine Bank einen Sicherheitenpool mit HQLA- und Nicht-HQLA-Vermögenswerten für besicherte Finanzierungen verpfändet und ein Teil der besicherten Finanzierungen eine Restlaufzeit von mehr als 30 Tagen aufweist?

Antwort – Sämtliche besicherten Transaktionen, die innerhalb von 30 Tagen fällig werden, sind entsprechend den am Ende des LCR-Stichtages tatsächlich verpfändeten Sicherheiten zu melden, wobei die Abflussannahmen in Absatz 115 gelten. Wenn die Bank nicht ermitteln kann, welche konkreten Vermögenswerte des Sicherheitenpools genutzt werden, um die Transaktionen mit einer Restlaufzeit von mehr als 30 Tagen zu besichern, kann sie davon ausgehen, dass für diese Transaktionen die Vermögenswerte in der Reihenfolge ihres steigenden Liquiditätswerts belastet sind, wie in Fussnote 9 der LCR-Regelung erläutert. Das heisst: Aktiva mit dem niedrigsten Liquiditätswert in der LCR werden zuerst den Transaktionen mit den längsten Restlaufzeiten zugewiesen.

d) Welche Mittelflussannahmen gelten für besicherte Transaktionen, bei denen Aktiva aus einem Sicherheitenpool, der einer potenziellen Substitution der Sicherheiten unterliegt, entgegengenommen werden?

Antwort – Die Risiken im Zusammenhang mit der Substitution von Sicherheiten bei besicherten Kreditgeschäften mit einer Restlaufzeit von mehr als 30 Tagen sind in Übereinstimmung mit Absatz 122 der LCR-Regelung als Eventualabflüsse zu betrachten.

2. Als HQLA anrechenbare mit Wohnimmobilienhypotheken unterlegte Wertpapiere (RMBS) – Absatz 54.a)

a) Bedeutet die maximale Beleihungsquote von 80%, dass die durchschnittliche Beleihungsquote für den Sicherheitenpool unter 80% liegen oder dass jeder Kredit eine Beleihungsquote von weniger als 80% aufweisen muss?

Antwort – Die in Absatz 54.a) festgesetzte maximale Beleihungsquote bezieht sich auf den (nach Kreditbetrag) gewichteten Durchschnitt der Beleihungsquoten der zugrundeliegenden

Hypotheken und nicht auf eine konkrete Hypothek. Das bedeutet, dass Hypotheken mit einer Beleihungsquote von über 80% nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind.

b) Bezieht sich „bei Ausgabe“ in Absatz 54.a) auf die Emission der RMBS oder die Vergabe der zugrundeliegenden Hypotheken?

Antwort – „Bei Ausgabe“ bezieht sich auf das Emissionsdatum der RMBS, d.h. die durchschnittliche Beleihungsquote der zugrundeliegenden Hypotheken darf zum Zeitpunkt der Emission der RMBS nicht mehr als 80% betragen.

3. Anrechenbarkeit von Staatsschuldtiteln mit niedrigerem Rating als HQLA – Absatz 54

a) Gemäss Absatz 54.b) können Unternehmensschuldtitle mit Rating BBB+ bis BBB– in Stufe 2B eingeschlossen werden. Es gibt jedoch keine explizite Bestimmung, wie Staatsschuldtitle mit entsprechendem Rating zu behandeln sind. Inwiefern sind solche Papiere als HQLA anrechenbar?

Antwort – Schuldtitle von Staaten und Zentralbanken mit Rating BBB+ bis BBB–, die nicht der Definition von Aktiva der Stufe 1 gemäss Absatz 50.d) oder 50.e) entsprechen, können mit einem Sicherheitsabschlag von 50% in Stufe 2B eingeschlossen werden, vorbehaltlich der Obergrenze von 15% für sämtliche Aktiva der Stufe 2B.

b) Bezieht sich „Staaten“ in den Absätzen 50.d) und 50.e) auf das Herkunftsland der Bank, das Aufnahmeland oder das Land, in dem die Bank zwar nicht präsent ist, aber in dessen Währung sie Liquiditätsrisikopositionen hält? Oder sind mit „Staaten“ alle drei gemeint?

Antwort – Staats- und Zentralbankschuldtitle, die ein Rating von unter AA– aufweisen, sollten nur dann als HQLA der Stufe 1 anrechenbar sein, wenn sie im Herkunftsland der Bank oder in Aufnahmeländern, in denen die Bank über eine Tochtergesellschaft oder Niederlassung präsent ist, ausgegeben wurden. Daher sind Länder, in denen die Bank lediglich über Liquiditätsrisikopositionen in der Währung des betreffenden Landes präsent ist, nicht als „Staaten“ gemäss Absatz 50.d) und 50.e) zu betrachten.

c) In Bezug auf Absatz 50.e): Kann eine Bank in Fremdwährung begebene Schuldtitle von Staaten oder Zentralbanken mit einem Risikogewicht von mehr als 0% nutzen, um sie gegen den Betrag genau dieses Fremdwährungseingagements in einem anderen Land als dem Emissionsland des Staats- bzw. Zentralbankschuldtitle aufzurechnen?

Antwort – Gemäss Absatz 50.e) ist der Betrag der in Fremdwährung begebenen Schuldtitle von Staaten/Zentralbanken mit einem Risikogewicht von mehr als 0%, der der Stufe 1 angerechnet werden kann, strikt auf das Fremdwährungseingagement im Emissionsland der Staats- bzw. Zentralbankschuldtitle beschränkt.

4. Als HQLA anrechenbare Aktien – Absatz 54.c)

a) Einige Länder haben mehr als einen Börsenindex, der realistischerweise als „wichtigster“ Index angesehen werden kann. Kann „der wichtigste Index“ als „ein wichtiger Index“ interpretiert werden, wenn (gemäss der von der zuständigen Aufsichtsinstanz vorzulegenden Definition, wie in der LCR-Regelung erwähnt) mehrere relevante Indizes existieren?

Antwort – Die Aufsichtsinstanz des Herkunftslandes kann festlegen, was im betreffenden Land einen wichtigen Aktienindex ausmacht, wodurch sich in bestimmten Fällen mehrere wichtige Indizes ergeben können.

b) Im dritten Gliederungspunkt von Absatz 54.c) ist die Rede vom „wichtigsten Börsenindex ihres Herkunftslandes oder des Landes, in dem das Liquiditätsrisiko eingegangen wird, (...) wobei die

Aufsichtsinstanz des betreffenden Landes bestätigen muss, dass der Index diese Qualifikation erfüllt“. Was ist mit „Liquiditätsrisiko eingehen“ gemeint?

Antwort – Aktien, die in einem wichtigen Börsenindex enthalten sind, können nur dann dem HQLA-Bestand angerechnet werden, wenn der Index entweder im Herkunftsland der Bank oder in einem Land angesiedelt ist, in dem die Bank über eine Niederlassung oder sonstige juristische Person ein Liquiditätsrisikoengagement aufweist.

c) Was die Frage betrifft, welche Stammaktien die Kriterien für Aktiva der Stufe 2B in Absatz 54.c) erfüllen: Ist die Annahme richtig, dass das Kriterium eines Rückgangs des Aktienkurses um höchstens 40% „während einer Zeit erheblicher Liquiditätsanspannungen“ nicht für Zeiträume vor der Aufnahme der betreffenden Aktien in den wichtigen Börsenindex gilt? Volatilitätsindikatoren für die Zeit, als die Aktien noch nicht im Index enthalten waren, sind weder für die gegenwärtige noch die künftige Preisbildung repräsentativ.

Antwort – Das Kriterium ist von sämtlichen Aktien zu erfüllen, die dem HQLA-Bestand zugerechnet werden sollen. Dabei ist eine einheitliche Phase angespannter Marktbedingungen zu verwenden, und es ist irrelevant, ob die betreffende Aktie in diesem Zeitraum Teils des Indexes war oder nicht.

5. Rückzug von Einlagen – Absatz 73 ff.

Wenn eine Einlage vertraglich als Sicherheit an eine Bank verpfändet wurde, um eine Kreditfazilität oder ein Darlehen dieser Bank mit einer Restlaufzeit von mehr als 30 Tagen zu besichern – sollte die verpfändete Einlage von den gesamten im Rahmen dieses Standards errechneten erwarteten Abflüssen abgezogen werden?

Antwort – Die verpfändete Einlage kann nur dann von der LCR-Berechnung ausgeklammert werden, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- das Darlehen läuft in den nächsten 30 Tagen nicht aus
- die Verpfändung ist in einem rechtlich durchsetzbaren Vertrag geregelt, wonach ein Rückzug der Einlage, bevor das Darlehen vollständig getilgt wurde, nicht zulässig ist
- der auszuklammernde Einlagebetrag kann nicht höher sein als der ausstehende Kreditbetrag (dabei kann es sich um den beanspruchten Teil einer Kreditfazilität handeln)

Die beschriebene Behandlung gilt jedoch nicht für Einlagen, die für eine nicht in Anspruch genommene Kreditfazilität verpfändet wurden. In diesem Fall gilt die Abflussrate für die nicht beanspruchte Fazilität oder die verpfändete Einlage, je nach dem, welche grösser ist.

6. Zentrale Gegenparteien – Absätze 107 und 109

Wie sind zentrale Gegenparteien im Zusammenhang mit der LCR zu behandeln? Konkret:

a) Sind Einlagen einer zentralen Gegenpartei als operative Einlagen zu betrachten, wenn man bedenkt, dass solche Einlagen gewöhnlich mit Clearing-Aktivitäten verbunden sind?

Antwort – Wie bei den anderen anererkennungsfähigen operativen Einlagen müssen die in den Absätzen 93 bis 104 enthaltenen Bestimmungen erfüllt werden.

b) Es sind verschiedene Mittelzu- und -abflüsse zwischen einer zentralen Gegenpartei und ihren Clearing-Mitgliedern denkbar. Kann eine Bank bei der Berechnung der LCR diese Mittelflüsse mit Geschäften verrechnen, die sie über eine zentrale Gegenpartei abgewickelt hat?

Antwort – Es gibt keine spezielle Behandlung für Mittelflüsse zwischen zentralen Gegenparteien und ihren Mitgliedsbanken. Netting ist also nur möglich, wenn es in der LCR-Regelung

explizit gestattet ist (z.B. bei Mittelflüssen von Derivaten, die derselben Netting-Rahmenvereinbarung unterliegen, wie in Absatz 116 beschrieben).

7. *Behandlung von Long- und Short-Positionen – Absätze 113–115, 140 und 145–146*

Unterliegen Short-Positionen von Kunden, die durch externe Wertpapierleihegeschäfte gedeckt sind, Absatz 146 (unter „Besicherte Kreditvergabe, einschliesslich Reverse-Repo- und Wertpapierleihegeschäfte“) oder Absatz 113 (unter „Run-off-Faktoren für besicherte Finanzierungen“)? Short-Positionen der Bank, die durch externe Wertpapierleihegeschäfte gedeckt sind, unterliegen eindeutig Absatz 146, und es scheint logischer, bei entsprechenden Positionen von Kunden ebenfalls diesen Absatz anzuwenden. Allerdings werden Short-Positionen von Kunden in Absatz 113 erwähnt, der eine andere Behandlung vorsieht.

Antwort – Short-Positionen von Kunden und der Bank werden unterschiedlich behandelt und werden daher in zwei getrennten Absätzen erwähnt. Short-Positionen von Kunden werden anderen besicherten Finanzierungsgeschäften gleichgestellt, da die Einnahmen aus Kunden-Leerverkäufen von der betreffenden Bank für den Erwerb oder die Ausleihe des leer verkauften Wertpapiers wiederverwendet werden können. Im Gegensatz zu Short-Positionen der Bank werden Short-Positionen von Kunden auf Wunsch des Kunden eröffnet und gehalten, wodurch ihre Verfügbarkeit in Stressphasen recht ungewiss sein dürfte. Dies erklärt auch, weshalb für Short-Positionen von Kunden die Mittelabflussannahme in Absatz 115 gilt.

8. *Derivate – Absätze 116–117 und 158*

Absatz 158 und indirekt auch Absatz 116 (wonach die Summe aller Nettomittelzuflüsse mit einem Zuflussfaktor von 100% zu versehen ist, wobei die Beträge gemäss Absatz 116 zu berechnen sind) scheinen Absatz 142 zu widersprechen (wonach vertraglich vereinbarte Zuflüsse, die voll werthaltig sind und bei denen die Bank keinen Grund zu der Annahme hat, es könnte innerhalb des 30-Tage-Zeithorizonts zu einem Ausfall kommen, erfasst werden können, bedingte Zuflüsse jedoch nicht):

a) Wäre es korrekt anzunehmen, dass erwartete vertraglich vereinbarte Derivatizuflüsse von Optionen im Geld, bei denen die Bank der Optionsinhaber ist, eingeschlossen werden können, ohne gegen die Leitsätze in Absatz 142 zu verstossen, wonach bedingte Zuflüsse in den gesamten Nettomittelzuflüssen nicht zu erfassen sind?

Antwort – Ja, Absatz 116 hält fest, dass bei Optionen die Annahme zugrundezulegen ist, „dass sie ausgeübt werden, wenn sie für den Käufer ‚im Geld‘ sind“, also gelten z.B. Mittelzuflüsse aus vertraglich vereinbarten Derivaten, die im Geld sind, für die Zwecke der LCR als Zuflüsse von Barmitteln aus Derivaten. Dies ist eine Ausnahme sowohl von Absatz 142, der bedingte Zuflüsse von der LCR ausschliesst, als auch von Absatz 152, der Zuflüsse aus Darlehen ohne bestimmte Laufzeit ausschliesst.

b) Kann auch angenommen werden, dass Optionen im Geld bei Fälligkeit ausgeübt werden, im Sinne einer einheitlichen Behandlung angesichts verschiedener Optionstypen und Marktpraktiken?

Antwort – Nein, es ist jede Option in Betracht zu ziehen, die innerhalb der nächsten 30 Tage fällig wird oder ausgeübt werden kann und für den Optionskäufer im Geld ist. Der Mittelfluss soll den Stand der Transaktion am Meldedatum wiedergeben.

c) Ist es richtig, dass Optionen, die mit Lieferung im betreffenden Zeitraum abgewickelt werden, bis zum Liquiditätswert der gelieferten Aktiva als Mittelflüsse angesehen werden können? Oder muss angenommen werden, dass sämtliche Optionen bar abgewickelt werden?

Antwort – Optionen, die mit Lieferung abgewickelt werden, sind entsprechend dem Liquiditätswert der gelieferten Aktiva zu betrachten, d.h. die Aktiva unterliegen denjenigen Abschlägen,

die angewendet würden, wenn diese Aktiva bei besicherten Transaktionen oder bei Sicherheitswaps als Sicherheit eingesetzt würden. Wenn die vertraglichen Vereinbarungen sowohl physische Lieferung als auch Barabwicklung vorsehen, kann von einer Barabwicklung ausgegangen werden.

d) Welche Annahmen gelten bei Optionen mit Lieferungsabwicklung, wenn die Lieferungsverpflichtung mit verschiedenen Anlagekategorien erfüllt werden kann, wenn also die verpflichtete Partei zwischen verschiedenen Wertpapieren wählen kann?

Antwort – Wenn die Lieferungsverpflichtung mit verschiedenen Kategorien von Wertpapieren erfüllt werden kann, ist von der Lieferung eines Wertpapiers mit möglichst geringem Wert auszugehen, also dem günstigsten lieferbaren Wertpapier („cheapest to deliver“). Es ist demnach anzunehmen, dass die verpflichtete Partei das Wertpapier mit dem geringsten Liquiditätswert liefert. Dies gilt für beide Perspektiven, also Mittelzu- und -abflüsse.

e) Wie sind Devisenderivate im Rahmen der LCR zu behandeln, bei denen ein Bruttobetrag in Währung X gegen einen Bruttobetrag in Währung Y getauscht wird? Ist die Behandlung davon abhängig, ob die Mittelflüsse einer gültigen Netting-Rahmenvereinbarung gemäss Absatz 116 unterliegen?

Antwort – Mittelflüsse aus Devisenderivatgeschäften, die den vollständigen Tausch von Kapitalbeträgen (zeitgleich oder innerhalb desselben Tages) vorsehen, können für die Zwecke der LCR als Nettomittelflüsse betrachtet werden, auch wenn diese Geschäfte keiner Netting-Rahmenvereinbarung unterliegen.

9. Behandlung von Sicherheiten – Absätze 118–122

a) Ist im Zusammenhang mit dem zweitletzten Satz von Absatz 119 das bankübliche Verfahren für die Bestimmung des Nominalwerts anwendbar?

Antwort – Für den gemäss Absatz 119 mit Sicherheiten zu unterlegenden Nominalwert gelten die vertraglichen Bestimmungen (z.B. der Besicherungsvereinbarung), die in der Regel auch die Berechnungsmethode für den zu besichernden Betrag („Nominalwert“) beschreiben.

b) Gelten die Absätze 118–122 gleichermassen für alle Derivatinstrumente, ob ausserbörslich oder börsengehandelt, mit oder ohne zentrale Abwicklung? Ist es insbesondere richtig, dass diese Absätze sinngemäss für Sicherheiten anzuwenden sind, die für die Abwicklung durch eine zentrale Gegenpartei als Einschuss gestellt und gemäss den Vorschriften der zentralen Gegenpartei zugunsten der Bank gehalten werden?

Antwort – Wenn nicht explizit anders angegeben, sind die Bestimmungen allgemein anwendbar. Jegliches Aktivum der Stufe 1, das im Namen einer Bank in einem separaten Konto bei der zentralen Gegenpartei gehalten wird, ist gemäss Absatz 119 zu behandeln.

c) Absatz 119 verlangt, dass für Mittelabflüsse, bei denen Derivatgeschäfte nicht mit Aktiva der Stufe 1 besichert sind, ein zusätzlicher Bestand an HQLA gehalten werden muss. Gilt dies auf Nettobasis, wenn die Bank die von einer Gegenpartei entgegengenommenen Sicherheiten, die nicht der Stufe 1 angehören, dazu verwendet, Derivatverbindlichkeiten gegenüber einer anderen Gegenpartei zu besichern, sofern ein Wertverlust bei diesen Sicherheiten sowohl die gestellten als auch die entgegengenommenen Sicherheiten der Bank betrifft?

Antwort – Nein. Absatz 119 sieht nicht vor, dass Sicherheitenzu- und -abflüsse verschiedener Gegenparteien untereinander aufgerechnet werden können. Wertänderungen (sogar Wertänderungen von ein und derselben Sicherheit) könnten sich nämlich unterschiedlich stark auf die betroffenen Gegenparteien auswirken.

d) Angenommen, eine Bank stellt netto gesehen Sicherheiten, die nicht der Stufe 1 angehören. Können bei der Berechnung der Nettoabflüsse gemäss Absatz 119 zusätzliche anrechenbare

Sicherheiten berücksichtigt werden, die nicht der Stufe 1 angehören und per LCR-Stichtag lastenfrei sind oder aufgrund von Anspannungen lastenfrei würden?

Antwort – Nein. Die LCR-Regelung sieht keine getrennten, untergeordneten Pools von HQLA, die nicht der Stufe 1 angehören, vor, mit denen ein spezifischer Liquiditätsbedarf gedeckt werden könnte. Ebenso wenig sieht sie bedingte Sicherheitenzuflüsse vor.

e) Kann davon ausgegangen werden, dass eine Bank, die Sicherheiten stellt, dies möglichst effizient tut? Wenn beispielsweise eine Bank zu einem bestimmten Zeitpunkt netto betrachtet Sicherheiten stellt, die nicht der Stufe 1 angehören (und mit höheren Sicherheitsabschlägen verbunden sind), wäre wohl anzunehmen, dass sie zunächst ihre Barmittel oder Wertpapiere der Stufe 1 mit geringeren Sicherheitsabschlägen einsetzt und die Barmittel nicht dazu verwendet, zusätzliche Sicherheiten zu erwerben, die nicht der Stufe 1 angehören und einen höheren Abschlag aufweisen.

Antwort – Wie sämtliche von der LCR erfassten Mittelabflüsse sind die in Absatz 119 angesprochenen Abflüsse den Nettomittelabflüssen der Bank hinzuzurechnen und entsprechend Abschnitt II.a der LCR-Regelung mit Aktiva der Stufe 1 und/oder der Stufe 2 zu decken. Dabei sind keine weiteren Annahmen zu treffen, welche Sicherheiten die Bank tatsächlich stellt.

f) Absatz 122 setzt für den Betrag der erhaltenen HQLA-Sicherheiten, die ohne Zustimmung der Bank durch Nicht-HQLA ersetzt werden können, eine HQLA-Forderung von 100% fest. Bezieht sich der Run-off-Faktor von 100% auf den Betrag der HQLA-Sicherheiten vor oder nach Anwendung potenzieller Abschläge vom Sicherungswert (z.B. bei Sicherheiten der Stufe 2A)?

Antwort – Absatz 122 verlangt für potenzielle Sicherheitensubstitution keine Mittelabflüsse, die den Liquiditätswert der entgegengenommenen HQLA-Sicherheiten im Rahmen der LCR übersteigen würden. Der Run-off-Faktor von 100% bezieht sich auf den Marktwert der entgegengenommenen Sicherheit, die einer potenziellen Substitution unterliegt, und zwar nach Anwendung des Abschlags gemäss LCR-Regelung.

g) Absatz 122 erwähnt nur die Substitution von HQLA-Sicherheiten durch Nicht-HQLA. Ist er auch auf die potenzielle Substitution von HQLA-Sicherheiten durch andere HQLA mit geringerem Liquiditätswert anwendbar?

Antwort – Ja. Wenn HQLA-Sicherheiten (z.B. Aktiva der Stufe 1) durch andere HQLA-Sicherheiten (z.B. Aktiva der Stufe 2A) ersetzt werden können, gilt ein Mittelabfluss, der dem Marktwert der entgegengenommenen Sicherheiten multipliziert mit der Differenz zwischen dem Abschlag auf die entgegengenommene Sicherheit und dem Abschlag auf die potenzielle Ersatzsicherheit entspricht. Wenn die Ersatzsicherheit im Rahmen der LCR unterschiedliche Liquiditätswerte aufweisen kann, sollte die Bank annehmen, dass die potenzielle Ersatzsicherheit mit dem niedrigsten Liquiditätswert gestellt wird.

h) Ist es richtig, dass eine potenzielle Substitution durch Nicht-HQLA-Sicherheiten gemäss Absatz 122 nur dann zu den Mittelabflüssen gerechnet wird, wenn die HQLA tatsächlich zum HQLA-Bestand der Bank im Rahmen der LCR zählt?

Antwort – Ja. Abflüsse von HQLA, die aufgrund der operationellen Anforderungen vom HQLA-Bestand der Bank ausgenommen wurden, fallen nicht unter die Bestimmungen von Absatz 122.

10. Historischer, rückwärtsgerichteter Ansatz bei Marktwertveränderungen – Absatz 123

Worauf bezieht sich „der grösste absolute Nettofluss von Sicherheiten innerhalb von 30 Tagen“?

Antwort – Der grösste absolute Nettofluss von Sicherheiten innerhalb von 30 Tagen ist der grösste aggregierte Nettozu- oder -abfluss von Sicherheiten am Ende sämtlicher 30-tägigen Zeiträume der vorangegangenen 24 Monate. Hierzu müssen die Banken jeden einzelnen 30-tägigen Zeitraum der vorangegangenen 24 Monate in Betracht ziehen. Netting ist auf Portfoliobasis vorzunehmen. Die

Geschäftsleitung der Bank sollte sich darüber im Klaren sein, wie sich die Sicherheiten auf der Ebene der einzelnen Gegenparteien verhalten, und sich mit den entsprechenden potenziellen Abflüssen befassen. Grundlegend für den rückwärtsgerichteten Ansatz sind jedoch in erster Linie die Sicherheitenbewegungen auf Portfoliobasis.

11. Verlust von Finanzierungsmöglichkeiten bei forderungsunterlegten Wertpapieren, gedeckten Schuldverschreibungen und sonstigen strukturierten Finanzierungsinstrumenten – Absatz 124

Können Sicherheiten der Stufe 1 und 2 eines Sicherheitenpools (für gedeckte Schuldverschreibungen oder sonstige besicherte Emissionen der Bank selbst), die innerhalb der nächsten 30 Tage wegen Fälligwerden der gedeckten Schuldverschreibung lastenfrei werden, als Zuflüsse betrachtet werden?

Antwort – Diese Zuflüsse können mit der Rückzahlung des fällig werdenden besicherten Schuldtitels verrechnet werden. Auf den Betrag dieser Zuflüsse sind die entsprechenden Abschläge für Aktiva der Stufe 2 auf deren Marktwert anzuwenden. Jeglicher Nettozufluss fällt unter die sonstigen vertraglichen Mittelzuflüsse.

12. Zweckgesellschaften und Finanzierungsvehikel – Absätze 129–131

Absatz 129 verlangt, dass eine Fazilität für Zweckgesellschaften oder Finanzierungsvehikel, die der Refinanzierung der eigenen Aktiva der Bank dienen, als Liquiditätsfazilität für sonstige juristische Personen zu erfassen ist (und dass für den jeweils nicht beanspruchten Teil dieser Fazilitäten gemäss Absatz 131.g) eine Ziehungsquote von 100% anzunehmen ist). Inwiefern ist diese Bestimmung auch auf kommerzielle Vehikel für Kunden anwendbar?

Antwort – Fazilitäten für Zweckgesellschaften und Finanzierungsvehikel unterliegen der Ziehungsquote von 100% gemäss Absatz 131.g). Die LCR-Regelung sieht keine gesonderte Kategorie für kommerzielle Vehikel vor und unterscheidet nicht nach dem jeweiligen Geschäftszweck.

13. Fälligkeit von Effektenkrediten – Absatz 145

Viele Effektenkredite haben eine Fälligkeit von einem Tag und können jederzeit von beiden Parteien gekündigt werden. Andere Effektenkredite sind auf längere Sicht vereinbart, und die Bank stellt während eines bestimmten Zeitraums Finanzierungsmittel bereit, die der Kunde jedoch nicht in Anspruch nehmen muss. Wenn er die Mittel beansprucht, kann er sie jederzeit zurückzahlen. Kann Absatz 145 auch auf solche Effektenkredite mit einer Laufzeit von mehr als 30 Tagen angewendet werden?

Antwort – Nein. Absatz 145 und die Tabelle in Absatz 146 beziehen sich auf besicherte Kredite mit einer vertraglichen Laufzeit von höchstens 30 Tagen. Für Mittel, die auf längere Sicht bereitgestellt werden und die der Kunde auch nach Ablauf von 30 Tagen zurückzahlen kann, lässt sich keine Zuflussannahme treffen.

14. Zuflüsse aus operativen Einlagen – Absatz 156

Wie soll eine Bank entscheiden, ob ihre Einlage bei einem anderen Finanzinstitut eine operative Einlage ist?

Antwort – Um zu bestimmen, ob eine Einlage bei einem anderen Finanzinstitut operativ ist und eine Zuflussrate von 0% erhält, ist dieselbe Methode anzuwenden, die in den Absätzen 93-104 für Abflüsse aus operativen Einlagen beschrieben ist. Grundsätzlich gilt: Wenn die Bank, die die Einlage entgegennimmt, die Einlage als operativ einstuft, sollte dies auch die Bank, die die Einlage platziert, tun.

15. Sonstige Mittelflüsse – Absätze 141 und 160

Wie sind Zu- und Abflüsse von Barmitteln und Sicherheiten innerhalb der nächsten 30 Tage zu behandeln, wenn sie auf Termingeschäfte (z.B. Termin-Repos) zurückzuführen sind?

Antwort – Die folgenden Transaktionen haben keine Auswirkungen auf die LCR einer Bank und können ausser Acht gelassen werden:

- Termin-Repos, Termin-Reverse-Repos und Termin-Sicherheitswaps, die innerhalb des 30-tägigen LCR-Horizonts beginnen und enden
- Termin-Repos, Termin-Reverse-Repos und Termin-Sicherheitswaps, die vor dem 30-tägigen LCR-Horizont beginnen und danach enden
- Sämtliche Terminkäufe und -verkäufe von HQLA

Termin-Repos, Reverse Repos und Sicherheitswaps, die innerhalb des 30-tägigen LCR-Horizonts beginnen und danach enden, sind wie folgt zu behandeln:

- Mittelabflüsse von Termin-Reverse-Repos (mit zwingender Annahmeverpflichtung) gelten als „sonstige vertragliche Mittelabflüsse“ gemäss Absatz 141 und sollten nach Abzug des LCR-Sicherheitsabschlags für die betreffenden Vermögenswerte (15% für Stufe 2A, 25% für RMBS der Stufe 2B und 50% für andere Aktiva der Stufe 2B) mit dem Marktwert der entgegengenommenen Sicherheiten verrechnet werden.
- Mittelzuflüsse von Termin-Repos sind „sonstige vertragliche Mittelzuflüsse“ gemäss Absatz 160 und sollten nach Abzug des LCR-Sicherheitsabschlags für die betreffenden Vermögenswerte mit dem Marktwert der gestellten Sicherheiten verrechnet werden.
- Bei Termin-Sicherheitswaps gilt die Nettodifferenz zwischen dem Marktwert der gestellten Sicherheiten und dem Marktwert der entgegengenommenen Sicherheiten nach Abzug des LCR-Sicherheitsabschlags für die betreffenden Vermögenswerte als „sonstige vertragliche Mittelabflüsse“ oder „sonstige vertragliche Mittelzuflüsse“, je nach dem, welcher Marktwertbetrag höher ist.

Termin-Repos, Termin-Reverse-Repos und Termin-Sicherheitswaps, die vor dem 30-tägigen LCR-Horizont beginnen und innerhalb dieses Zeithorizonts enden, sind wie Repos, Reverse Repos und Sicherheitswaps gemäss den Absätzen 113–115 sowie 145–148 zu behandeln.

Nota bene: HQLA-Sicherheiten, die am ersten Tag des LCR-Horizonts von einer Bank gehalten werden, können zum HQLA-Bestand gerechnet werden, auch wenn sie im Rahmen eines Termin- oder Termin-Repo-Geschäfts eingesetzt werden.

Nicht abgewickelte Käufe oder Verkäufe von HQLA können für die Zwecke der LCR ausser Acht gelassen werden. Mittelflüsse aus Käufen oder Verkäufen von Nicht-HQLA, die am LCR-Meldestichtag ausgeführt, aber noch nicht abgewickelt wurden, gelten als „sonstige vertragliche Mittelabflüsse“ bzw. als „sonstige vertragliche Mittelzuflüsse“.

Im Übrigen ist – in Übereinstimmung mit der Antwort zu Frage 9.g) – jeglicher Mittelab- oder -zufluss von HQLA innerhalb der nächsten 30 Tage, der mit Termin- oder nicht abgewickelten Transaktionen im Zusammenhang steht, nur zu berücksichtigen, wenn die Aktiva zum betreffenden oder zu einem künftigen Zeitpunkt zum HQLA-Bestand der Bank zählen. Mittelab- oder -zuflüsse von Vermögenswerten des HQLA-Typs, die aufgrund der operationellen Anforderungen vom HQLA-Bestand der Bank ausgenommen wurden oder werden, sind wie Mittelab- oder -zuflüsse von Nicht-HQLA zu behandeln.

16. Unbesicherte Wertpapierleihegeschäfte – Absätze 141 und 160

Wie sind Aktiva der Stufe 1 oder 2 zu behandeln, die ohne gegenläufige Transaktion (d.h. ohne Repo-/Reverse-Repo-Geschäft oder Sicherheitenswap) ausgeliehen oder geborgt wurden, wenn die Aktiva innerhalb der nächsten 30 Tage zurückgegeben oder zurückgefordert werden können? Können diese Aktiva aufseiten des Verleihers oder des Borgers als HQLA angerechnet werden?

Antwort – Diese Aktiva kann weder der Verleiher noch der Borger zum HQLA-Bestand rechnen. Aufseiten des Borgers können diese Aktiva nicht in die LCR-Berechnung einbezogen werden. Aufseiten des Verleihers gelten diese Aktiva für den Betrag ihres Marktwertes als „sonstige vertragliche Mittelzuflüsse“ – bei Aktiva der Stufe 2 nach Abzug des Sicherheitsabschlags.

17. Kredite mit festem Verzinsungszeitraum – Absätze 142 und 152

Ist es richtig, Zuflüsse aus Krediten mit festem Verzinsungszeitraum, der innerhalb der nächsten 30 Tage endet, auszuklammern? Diese Kredite werden in der Regel ja verlängert, und zwar unabhängig davon, ob die vertraglichen Vereinbarungen eine vorzeitige Kreditkündigung vorsehen für den Fall, dass sich die Parteien nicht über eine Anpassung der Zinsen einigen können.

Antwort – Ja, solche Kredite sind als Darlehen mit offener Laufzeit zu betrachten, bei denen jegliche Zuflüsse über die planmässigen Tilgungszahlungen hinaus naturgemäss als bedingt (im Sinne einer möglichen Kreditkündigung) gelten. Demnach sind solche Zuflüsse von der Berechnung der Nettomittelabflüsse für die Zwecke der LCR auszunehmen.

18. Entgegengenommene Sicherheiten, die zur Deckung von Short-Positionen verwendet werden – Absatz 146

Ist es richtig, dass die in Absatz 146 formulierte Ausnahme nur dann gilt, wenn ein Reverse-Repo-Geschäft eine Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen hat und die Short-Position auf über 30 Tage verlängert werden kann?

Antwort – Nein, die Zuflussrate in der dritten Spalte der Tabelle in Absatz 146 gilt für sämtliche Reverse-Repo-Geschäfte, Wertpapierleihegeschäfte oder Sicherheitenswaps, bei denen die entgegengenommene Sicherheit zur Deckung von Short-Positionen eingesetzt wird. Wenn im ersten Satz von Absatz 146 die Rede ist von „Short-Positionen (...), die länger als 30 Tage bestehen könnten“, schränkt dies die Anwendbarkeit der Zuflussrate von 0% auf den Teil besicherter Kreditgeschäfte nicht ein, bei dem die entgegengenommene Sicherheit Short-Positionen mit einer vertraglichen (oder erwarteten) Restlaufzeit von bis zu 30 Tagen deckt. Vielmehr soll mit diesem Satz darauf hingewiesen werden, dass sich die Bank darüber im Klaren sein muss, dass solche Short-Positionen verlängert werden können, woraufhin die Bank das besicherte Kreditgeschäft erneuern oder die zur Deckung der Short-Position benötigten Wertpapiere erwerben müsste. In beiden Fällen würde das besicherte Kreditgeschäft nicht zu einem Mittelzufluss für die Bank führen, der im Rahmen der LCR berücksichtigt werden könnte.

19. Fällig werdende Aktiva der Stufe 1 und 2 – Absatz 155

a) Können die Banken die Differenz zwischen dem tatsächlichen Tilgungsbetrag von Wertpapieren der Stufe 2 und dem HQLA-Betrag (d.h. nach Anwendung des LCR-Abschlags) als Zufluss betrachten?

Antwort – Nein. Aktiva, auch solche der Stufe 2, die als HQLA anrechenbar sind, sind als HQLA und nicht als Zuflüsse zu betrachten.

b) Können Zuflüsse von fällig werdenden Aktiva der Stufe 2, die aufgrund der operationellen Anforderungen vom HQLA-Bestand ausgenommen wurden, als Zuflüsse gerechnet werden?

Antwort – Ja, fällig werdende Aktiva, beispielsweise der Stufe 1 und 2, die aufgrund der operationellen Anforderungen nicht als HQLA in Frage kommen, können als Zuflüsse gerechnet werden.

c) Können Zuflüsse aus fällig werdenden Wertpapieren eines Sicherheitenpools für gedeckte Schuldverschreibungen als Zuflüsse gerechnet werden?

Antwort – Ja, Zuflüsse unterliegen keinen operationellen Anforderungen. Die erwähnten Zuflüsse sind daher nicht per se aus der LCR auszuklammern, sogar wenn die fällig werdenden Wertpapiere vom HQLA-Bestand ausgenommen wurden oder werden, weil sie gemäss Absatz 31 belastet sind. Wenn jedoch die fällig werdenden Wertpapiere im Sicherheitenpool innerhalb des 30-tägigen Zeithorizonts ersetzt werden müssen, ist ein „sonstiger vertraglicher Mittelabfluss“ gemäss Absatz 141 in Höhe des Liquiditätswerts dieser Sicherheiten für die Zwecke der LCR in Betracht zu ziehen.